



Außenhandelsvereinigung
des Deutschen Einzelhandels e.V.

AVE-Rundschreiben 10/2014

Berlin, 27. Juni 2014

1. HANDELS- UND ZOLLPOLITIK

1.1. EU-Freihandelsabkommen mit der Ukraine – Aber Importverbot von Waren von der Krim und Sewastopol

2. TARIF-/NOMENKLATURFRAGEN

2.1. Verbindliche Zolltarifauskünfte - Aktuelle Liste der zuständigen Stellen

3. AUSSENWIRTSCHAFTS-/ZOLLRECHT

3.1. Überblick zu EU-Handelsabkommen: Abschluss und positive Zeichen

4. UMWELT- UND VERBRAUCHERANGELEGENHEITEN

4.1. Kurzfilme zur Produktsicherheit in chinesischer Sprache

AVE-Rundschreiben 10/2014

1. HANDELS- UND ZOLLPOLITIK

1.1. EU-Freihandelsabkommen mit der Ukraine – Aber Importverbot von Waren von der Krim und Sewastopol

Nach Monaten der Ungewissheit und geopolitischer Machtspiele unterzeichnete die EU am 27. Juni 2014 ein vertieftes und umfassendes Freihandelsabkommen (FHA) mit der Ukraine. Der Handelsvertrag, der Teil eines umfassenden Assoziierungsabkommens ist, wird nicht nur die wirtschaftlichen Beziehungen zur Ukraine stärken, sondern auch die Reformbewegung in dem Land unterstützen. Um politische Spannungen zu beheben, werden sich die EU, Russland und die Ukraine wahrscheinlich im Juli zu Gesprächen über das Abkommen treffen.

Das Abkommen wird nach der Ratifizierung durch das ukrainische Parlament vorläufig in Kraft treten. Der Text erhält volle Geltung, sobald dieser vom Europäischen Parlament und allen 28 EU-Mitgliedstaaten verabschiedet wurde. Der Ukraine werden bereits seit dem 23. April autonome EU-Handelspräferenzen gewährt (siehe Rundschreiben 5/2014), die bis zum 1. November 2014 laufen. Im Falle der Verzögerung der Ratifizierung durch die ukrainische Seite sieht die EU die Verlängerung der einseitigen Präferenzen vor.

Die folgenden Eckpunkte des Freihandelsabkommens besitzen für den Einzelhandel besondere Relevanz: die Ukraine und EU werden 99,1% respektive 98,1% der Zölle in Bezug auf den Handelswert abschaffen; vereinfachter Handel mit Gütern, die gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen; gewährleistetetes Recht zur Niederlassung.

Im Prinzip gilt die Vereinbarung für das gesamte Territorium der Ukraine. Doch nach der russischen Annexion der Krim, die die EU nicht anerkennt, sind Waren mit Ursprung auf der Krim und Sewastopol, die keine ukrainischen Ursprungszeugnisse besitzen, seit dem 25. Juni für den Import in die EU verboten. Dadurch soll vermieden werden, dass russische Transitwaren von dem Freihandelsabkommen profitieren.

Pierre Gröning

AVE-Rundschreiben 10/2014

2. TARIF-/NOMENKLATURFRAGEN

2.1. Verbindliche Zolltarifauskünfte - Aktuelle Liste der zuständigen Stellen

Die EU-Kommission hat erneut die Liste der Zollbehörden veröffentlicht, die von den Mitgliedstaaten zur Entgegennahme eines Antrags auf Erteilung einer verbindlichen Zolltarifauskunft oder zur Erteilung von verbindlichen Zolltarifauskünften bestimmt worden sind. Verglichen mit der im August 2013 veröffentlichten Liste haben sich Änderungen bei Estland, Lettland und Malta ergeben. Die aktuelle Liste ist veröffentlicht im Amtsblatt der EU C 176 vom 11.6.2014.

Stefan Wengler

3. AUSSENWIRTSCHAFTS-/ZOLLRECHT

[↑ TOP](#)

3.1. Überblick zu EU-Handelsabkommen: Abschluss und positive Zeichen

Am Rande des europäischen Gipfels in Brüssel unterzeichnete die EU am 27. Juni 2014 ferner zwei Assoziierungsabkommen und Freihandelsabkommen mit Georgien und der Republik Moldau. Diese vorläufig in Kraft getretenen Abkommen bedürfen nun, um volle Anwendung zu finden, der Zustimmung des Europäischen Parlaments und der EU-Mitgliedstaaten. Die Vereinbarungen beinhalten einen deutlich verbesserten gegenseitigen Zugang für Waren und Dienstleistungen.

Die Gespräche mit Ecuador begannen im Januar 2014 (siehe Rundschreiben 1/2014) und könnten bereits im Juli abgeschlossen werden, nachdem gute Fortschritte bei der dritten Runde am 9. bis 13. Juni erzielt wurden. In den letzten Wochen wurden zudem mehrere Sachfragen geklärt, so dass die Europäische Kommission eine baldige Unterzeichnung anstrebt – ein Streitpunkt bleibt der Marktzugang für Industrie- und Agrargüter.

Eine Einigung auf politischer Ebene zwischen der EU und Kanada für ein Handelsabkommen wurde bereits im Oktober 2013 erreicht, wobei die Verhandlungen zu ausstehenden technischen Hindernissen im Folgenden schnell abgeschlossen werden sollten. Trotz Verzögerungen und weiterhin laufender Gespräche zu ungelösten Fragen, unter anderem zur praktischen Umsetzung der Rindfleischquote, sind beide Seiten zuversichtlich, vor dem Treffen zwischen Kommissionspräsident Barroso und dem kanadischen Premierminister Harper im September ein endgültiges Abkommen vorzulegen.

AVE-Rundschreiben 10/2014

Die Entscheidung zur Fortführung der Verhandlungen mit Japan steht weiterhin aus (siehe Rundschreiben 7/2014). Ungeachtet der Kritik aus Deutschland, Frankreich, Italien und Spanien zum beschränkten Zugang zu Ausschreibungen im japanischen Eisenbahnwesen ist zu erwarten, dass die EU-Mitgliedstaaten das Verhandlungsmandat der Kommission bestätigen. Eine weitere Runde ist vom 7. bis 11. Juli 2014 vorgesehen, deren Programm wahrscheinlich auch den Handel mit Dienstleistungen und den elektronischen Handel (e-Commerce) aufführen wird.

Pierre Gröning

4. UMWELT- UND VERBRAUCHERANGELEGENHEITEN

[↑ TOP](#)

4.1. Kurzfilme zur Produktsicherheit in chinesischer Sprache

Die Europäische Kommission und die chinesische Behörde für Qualitätssicherung, Inspektion und Quarantäne (AQSIQ) haben vier gemeinsame Videos produziert, die auf europäische Produktsicherheitsbestimmungen hinweisen. Im Mittelpunkt stehen Kinderwagen, Kinderbekleidung, Lebensmittel-Imitate und Feuerzeuge.

Die informativen Kurzfilme in chinesischer und englischer Sprache sollen Designer, Hersteller, Importeure und Einzelhändler zur Beachtung europäischer Regeln anregen. AVE-Mitglieder werden gebeten, Akteure in der Lieferkette auf diese Videos hinzuweisen: http://ec.europa.eu/dgs/health_consumer/information_sources/videos_ca_en.htm

Pierre Gröning

[↑ TOP](#)